

[Briefkopf]

[Kunde]

[Datum]

Option auf [Rohwaren] [einen Rohwarenindex] – Ref.-Nr.: []

Wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“) und des diesen ergänzenden Anhangs für Rohwarengeschäfte („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

Rahmenvertragsdatum: []

Abschlussdatum: []

[Anfangsdatum:]¹ [[]]

Verfalltag: []²

Verkäufer der Option („Verkäufer“): []

[Ausübungsstelle:]³ []

Käufer der Option („Käufer“): []

Optionstyp: [Kaufoption (Call)] [Verkaufsoption (Put)]

Art der Option: [Europäisch] [Amerikanisch] [Bermuda]

Optionswert (Rohware): []

[Anzahl der Optionen:]⁴ [[]]

[Einheit:]⁵ [[]]

¹ Nur erforderlich bei amerikanischen und bei asiatischen Rohwarenoptionen, bei denen jeder Rohwarengeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ein Feststellungstag ist.

² Falls dieser kein Rohwarengeschäftstag ist, gilt die Geschäftstage-Regelung „Following“ (siehe Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs „Verfalltag“).

³ Angabe nur, wenn von der abschließenden Stelle des Verkäufers abweichend.

⁴ Angabe nur, falls in Zusammenhang mit der Optionsprämie die Anzahl der Optionen anzugeben ist.

⁵ Nur erforderlich, wenn sich die Einheit nicht aus der Referenzpreisbeschreibung ergibt.

Bezugsmenge:	[]
[Für die Ausübung vereinbarte Tage:] ⁶	[[], [], [] und []] ⁷
[Ausübungszeitpunkt:]	[[] Uhr Ortszeit in [] [Frankfurt am Main]] ⁸
Teilausübung:	[Zulässig] [Nicht zulässig]
[Mindestausübungsmenge:] ⁹	[[]]
[Höchstausübungsmenge:] ¹⁰	[[]]
[Divisor:] ¹¹	[[]]
[Automatische Ausübung:] ¹²	[[Nicht anwendbar]]
[Börse:] ¹³	[[]]
Vertragswährung:	[] [EUR] [, jedoch für die Optionsprämie [] ¹⁴ [, jedoch für den Barausgleich [] ¹⁵
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz: []] [TARGET-Tag]
	[TARGET-Tag ist (a) für Zahlungen, jeder Tag, an dem alle für die Durchführung einer solchen Zahlung relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems in Betrieb sind, und für sonstige Zwecke (b) jeder Tag, an dem das TARGET Systems geöffnet ist.] ¹⁶
Zahlungspflichten:	Vorbehaltlich einer Aufrechnung nach Nr. 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages zahlt – jeweils an die andere Partei – <ul style="list-style-type: none"> • der Käufer die Optionsprämie am Fälligkeitstag für die Optionsprämie und, • sofern die Option ausgeübt wurde, falls der variable Preis den Basispreis [überschreitet]¹⁷ [unterschreitet]¹⁸, der

⁶ Nur erforderlich bei Bermuda-Optionen.

⁷ Falls ein solcher Tag kein Rohwarengeschäftstag ist, gilt die Geschäftstage-Regelung „Following“ (siehe Nr. 6 Abs. 3 des Anhangs).

⁸ Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs („Ausübungszeitpunkt“ ist 17.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main).

⁹ Nur erforderlich, wenn Teilausübung zulässig ist.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn Teilausübung zulässig ist.

¹¹ Nur erforderlich, wenn Teilausübung zulässig ist.

¹² Regelung nur erforderlich, wenn vom Grundsatz der automatischen Ausübung (Nr. 6 Abs. 6 des Anhangs) abgewichen werden soll.

¹³ Nur erforderlich, wenn sich die Börse nicht aus der Referenzpreisbeschreibung oder dem Rohwarenindex ergibt.

¹⁴ Nur erforderlich, wenn die Währung der Optionsprämie von der Vertragswährung abweicht.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn die Währung des Barausgleichs von der Vertragswährung abweicht.

¹⁶ Nur erforderlich, wenn TARGET-Tage vereinbart.

¹⁷ Erforderlich, wenn die Option eine Kaufoption ist.

¹⁸ Erforderlich, wenn die Option eine Verkaufsoption ist.

Verkäufer am Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag den nach Nr. 6 Abs. 7 des Anhangs zu berechnenden Betrag.

[Höhe der Prämie je Option:	[]]
Höhe der Optionsprämie insgesamt:	[]
Fälligkeitstag für die Optionsprämie:	[] [, vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)] des Rahmenvertrages] ²⁰
Referenzpreisbeschreibung:	[] [gemäß Liste A]
[Referenzquelle:] ²¹	[[] [Referenzquelle Rohwarenhändler]]
[Preisspezifikation:] ²²	[[Der [um [] Uhr [] Zeit] [erste] [letzte] [im [Morgen-] [Nachmittags-] Fixing] [gehandelte] [festgestellte] [veröffentlichte] [Brief-] [Geld-] [Höchst-] [Niedrigst-] [Durchschnitt aus Brief- und Geld-] [Durchschnitt aus Höchst- und Niedrigst-] [Abrechnungs-] [Preis] [Index]]
[Geldbetrag je Indexpunkt:] ²³	[[]]
[Feststellungstage:] ²⁴	[Der [], [], [] und [] vor dem Ausübungstag] [Die letzten [fünf] aufeinanderfolgenden Rohwarengeschäftstage vor dem Ausübungstag] [Jeder Rohwarengeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist] ²⁵ [Siehe anliegende Tabelle]
[Mengengewichtetes Mittel:] ²⁶	[[Bezugsmenge je Feststellungstag: [Siehe anliegende Tabelle]]]
Basispreis:	[] [[inklusive] [exklusive] []] ²⁷
Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag:	Der [zweite] Bankarbeitstag nach dem [Feststellungstag] [Ausübungstag] ²⁸
[Marktstörungen:] ²⁹	

²⁰ Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Rohwarenanhangs).

²¹ Nur erforderlich, wenn keine Referenzpreisbeschreibung vereinbart.

²² Nur dann entbehrlich, wenn sich die Preisspezifikation bereits aus der vereinbarten Referenzpreisbeschreibung ergibt.

²³ Nur erforderlich für Rohwarenoptionen, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen.

²⁴ Nur erforderlich bei asiatischen Rohwarenoptionen.

²⁵ Für die Bestimmung der Ausübungsfrist ist die Angabe des Anfangsdatums erforderlich!

²⁶ Nur erforderlich, wenn „Mengengewichtetes Mittel“ vereinbart.

²⁷ Nur erforderlich, wenn angegeben werden soll, ob die Erdölbevorratungsabgabe (EBV) oder anfallende Verkehrs- und Verbrauchsteuern wie z.B. die Mineralölsteuer im Preis enthalten sind oder nicht.

²⁸ Nur erforderlich bei asiatischen Optionen.

²⁹ Bitte angeben, falls die vereinbarten Marktstörungenregelungen von den Regelungen des Anhangs abweichen.

[Ersatzregelungen: für
Marktstörung []] ³⁰ [1. []
2. []
3. []]

[Ersatzregelungen für
Marktstörung []:] ³¹ [1. []
2. []
3. []]

Ersatzreferenzquelle:

Referenzpreisbeschreibung: [] [gemäß Liste A]

[Referenzquelle:] ³² [[]]

[Ersatzrohware:] []

[Ersatzeinheit:] ³³ [[] Die Umrechnung der Einheit in die Ersatzeinheit erfolgt auf Grundlage des folgenden Umrechnungsverhältnisses:
1 [] entspricht []]

[Umrechnung von Währungen:] ³⁴ [[Die Umrechnung der Währung des unter Zuhilfenahme der Referenzquelle oder der Ersatzreferenzquelle festgestellten Referenzpreises in die Vertragswährung erfolgt auf der Grundlage der [auf der Reuters Referenzseite „ECB37“ veröffentlichten Fixkurse der Europäischen Zentralbank] [] .]
[Haben die Parteien für einen Berechnungszeitraum, Ausübungstag oder Fälligkeitstag mehr als einen Feststellungstag vereinbart, so ist das arithmetische oder mengengewichtete Mittel noch in der Währung des Referenzpreises zu berechnen und erst der so ermittelte variable Preis wird in die Vertragswährung umgerechnet.] ³⁵
[Sollte die Reuters Referenzseite „ECB37“ an einem Feststellungstag nicht zur Verfügung stehen, so bestimmt die Berechnungsstelle den Umrechnungskurs unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Quotierungen und sonstigen Informationen, die sie nach billigem Ermessen für relevant halten darf.]]

³⁰ Nur erforderlich, wenn von dem in Nr. 8 Abs. 3 des Anhangs vereinbarten Fallback abgewichen werden soll.

³¹ Nur erforderlich, wenn von dem in Nr. 8 Abs. 3 des Anhangs vereinbarten Fallback abgewichen werden soll.

³² Nur erforderlich, wenn keine Referenzpreisbeschreibung vereinbart.

³³ Nur erforderlich, wenn sich die Ersatzeinheit nicht aus der Referenzpreisbeschreibung ergibt.

³⁴ Nur erforderlich, wenn die Währung des unter Zuhilfenahme der Referenzquelle oder Ersatzreferenzquelle festgestellten Referenzpreises von der Vertragswährung abweicht.

³⁵ Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 2 des Anhangs „Referenzpreis“ nicht die Referenzpreise, sondern erst der nach Nr. 3 Abs. 2 des Anhangs ermittelte variable Betrag in die Vertragswährung umgerechnet werden soll.

Rundungen: Variable Preise sind gegebenenfalls auf
[den nächstliegenden [Cent]³⁶ [Zehntelcent]
[Hundertstelcent]]
[die [zweite] [dritte] [vierte] Nachkommastelle in der
maßgeblichen Währung]
[die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine
Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit in der
maßgeblichen Währung]
auf- oder abzurunden.

Berechnungsstelle: [Bank] [Vertragspartner]

Ihr Konto: []

Unser Konto: []

Makler: []

Besondere Vereinbarungen: [] [Keine]

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform]³⁷. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Anlage]³⁸

³⁶ Entspricht Article 9 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions für US Dollar.

³⁷ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

Tabelle

Bezugsmenge in [] ³⁹	Feststellungstage

³⁸ Gilt, falls Tabelle beigelegt.

³⁹ Bitte Einheit angeben.